



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

16. Dezember 2022
Aktenzeichen
58.88.05.14-001001
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

ROI Fränzel
Telefon: 0211 4566-155
Telefax: 0211 4566-
Simon.fraenzel@munv.nrw.de

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Güterverkehr

Per E-Mail

Erteilung einer Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Mineralöl- und Flüssiggastransporte

Aufgrund eines allgemeinen Mangels an Transportkapazitäten speziell im Energiesektor besteht das Bedürfnis der Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO.

Eine Erhöhung der Transportkapazitäten ist aus mehreren Gründen erforderlich. Ein Grund ist im sog. "Fuel Switch" zu sehen, also der Verdrängung von Gas nicht nur bei Kraftwerken, sondern auch bei Industrieprozessen, infolge dessen es zu einer Ausweitung der benötigten Mengen an

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Heizöl oder Flüssiggas (Propan/Butan) für die Industrie kommt. Durch zusätzliche Kohlelieferungen zur Versorgung von Kohlekraftwerken als Ersatz für Gaskraftwerke steigt die benötigte Kohlemenge ebenfalls stark an.

Seite 2 von 2

Vor diesem Hintergrund wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 01. Januar 2023 bis einschließlich zum 30. Juni 2023 für:

- 1. Transporte aller Arten von Mineralöl (Heizöl/Diesel/Kerosin/Benzin).**
- 2. Transporte von Flüssiggas (Propan/Butan).**
- 3. unmittelbar erforderliche Leerfahrten, die im Zusammenhang mit den Transporten in Ziffer 1 und 2 durchgeführt werden.**

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Ministerium des Innern wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth